

# 4. Forum Migration/Flucht und Behinderung

Weg der Geflüchteten in privaten Wohnraum.

Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

Harald Grote, SJIS – Referat 31

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 13 Asylantrag

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19). Der nachfolgende Asylantrag ist unverzüglich zu stellen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Bundespolizei oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 22 Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; [...].

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass

1. die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muss,
2. ein von einer Aufnahmeeinrichtung eines anderen Landes weitergeleiteter Ausländer zunächst eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung aufsuchen muss.

[...].

(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. [...]

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

Wer als Asylsuchende\*r/Flüchtling nach Deutschland kommt, muss sich nach Möglichkeit umgehend nach ihrer/seiner Ankunft in Deutschland einen Asylantrag stellen. In Bremen meldet man sich hierzu bei der:

**Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAST), Lindenstraße 110, 28755 Bremen.**

Dort wird dann entschieden, ob die Asylsuchenden in Bremen bleiben können oder in ein anderes Bundesland verteilt werden müssen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 45 Aufnahmequoten

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. Abweichend von Satz 1 ist der Ausländer verpflichtet, über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn er

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.

Satz 3 findet keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Satz 1 gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 50 Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

1. dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterbringung und Verteilung in Gemeinschaftsunterkünften wird durch die Fachstelle Flüchtlinge des Referates 31 vorgenommen.

Dabei wird versucht, auf besondere Bedarfe der Schutzsuchenden Rücksicht zu nehmen.

Für traumatisierte Frauen mit und ohne Kinder gibt es eine eigene Einrichtung.

Unterbringungsmöglichkeiten für mobilitätsbeeinträchtigte Personen sind in den Einrichtungen vorhanden.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Erfährt die Fachstelle Flüchtlinge von den Trägern der Unterbringungseinrichtungen einen besonderen, beeinträchtigungsbedingten Wohnbedarf, so wird eine geeignete Möglichkeit in unserem Unterbringungssystem gesucht. Die Mitteilung erfolgt mittels des EDV gestützten Bewohner\*innen-Managementsystems.

Sofern keine geeignete Möglichkeit vorhanden ist, wird die Wohnraumvermittlung und/oder das zuständige Sozialzentrum eingeschaltet.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.

# Rechtliche Grundlagen: Asylgesetz (AsylG)

## § 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem Bundesamt mitzuteilen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## § 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,

2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,

b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder

7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

# Rechtliche Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

# Rechtliche Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## § 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

# Rechtliche Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Verwaltungsanweisung zu § 6 Sonstige Leistungen

## 4.4 Hilfe zur Pflege

Für Leistungsberechtigte nach § 3 kann Hilfe zur Pflege, obwohl diese nicht im Gesetz vorgesehen ist, aus humanitären Gründen sowohl ambulant als auch stationär gewährt werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Diese umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, wenn diese Versorgung unerlässlich ist. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen gehören in der Regel nicht zu einer unerlässlichen Versorgung.

Auf die Regelungen über das Verfahren und die Leistungen der Hilfe zur Pflege in der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege wird verwiesen. In der Verwaltungsanweisung ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung mit Beteiligung des Gesundheitsamtes und des Sozialdienstes Erwachsene beschrieben. Besonders hinzuweisen ist, dass die Pflege durch nahestehende Personen im Rahmen von „Angehörigenpflege“ oder durch unentgeltliche nachbarschaftliche Unterstützung erfolgen soll. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sach- und Geldleistungen im AsylbLG ist abzuleiten, dass eine Geldleistung nur atypische Fälle erfassen kann. Im Fall der unerlässlichen Pflege im häuslichen Bereich durch Familienangehörige besteht deshalb kein Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes.

# Rechtliche Grundlagen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Verwaltungsanweisung zu § 6 Sonstige Leistungen

## 4.5 Eingliederungshilfe

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen ist für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich auszuschließen. Es sind Fallgestaltungen möglich, bei denen unter Berücksichtigung grundrechtlicher Gewährleistungen, ausnahmsweise eine der Eingliederungshilfe entsprechende Hilfe als Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann, z.B. Heimunterbringung für ein mehrfach schwerstbehindertes Kind oder Frühförderung.

# Rechtliche Grundlagen: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung

Das Bremer Modell:

§ 264 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(1) Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit bezeichneten Personengruppen die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Die Krankenkasse ist zur Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für Empfänger von **Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes** verpflichtet, wenn sie durch die Landesregierung oder die von der Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert wird und mit ihr eine entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird. [...]

# Schutzformen nach Abschluss des Asylverfahrens

Eine Schutzberechtigung wird in Form einer der drei Schutzformen

- Asylberechtigung,
- Flüchtlingsschutz oder
- subsidiärer Schutz

durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt.

# Asylberechtigung

## **Art 16a Grundgesetz:**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Das Asylrecht hat in Deutschland als Grundrecht Verfassungsrang. Es dient in seinem Kern dem Schutz der Menschenwürde, schützt aber auch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und andere grundlegende Menschenrechte. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

# Flüchtlingsschutz

## § 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft AsylG

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Das materielle Flüchtlingsrecht ermöglicht die Aufnahme von Schutzsuchenden aus humanitären Gründen und umfasst neben den vom Bundesamt im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfenden Schutznormen ein weites Feld weiterer humanitärer Bleiberechte, die in die Zuständigkeit der Länder, speziell der Ausländerbehörden und Härtefallkommissionen fallen.

# Subsidiärer Schutz

## § 4 Subsidiärer Schutz AsylG

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

# Zugang zu Sozialleistungen für anerkannt Schutzberechtigte

## Anerkannte Schutzberechtigte

Anerkannte Asylberechtigte nach dem GG, Flüchtlinge nach der GFK und international subsidiär Schutzberechtigte sind Deutschen im Wesentlichen gleichgestellt.

Sie können Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten und sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden. Ansonsten haben sie grundsätzlich Anspruch auf den Erhalt von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), wenn sie über 15 Jahre alt sind, erwerbsfähig, hilfsbedürftig und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ebenso steht ihnen der Zugang zur Sozialhilfe und weiteren Sozialleistungen grundsätzlich offen.

# Zugang zu Sozialleistungen für anerkannt Schutzberechtigte

## Verwaltungsanweisung zu § 23 SGB XII

Nach Abs. 1 Satz 4 haben Ausländerinnen und Ausländer einen uneingeschränkten Leistungsanspruch, also über die Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 hinaus, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Mit dem befristeten Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG gemeint.

Die Voraussetzungen hat der Hilfeträger im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermitteln.

Von einem dauerhaften Aufenthalt kann darüber hinaus grundsätzlich ausgegangen werden bei:

- Asylberechtigten (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG),
- anerkannten Flüchtlingen nach den Genfer Konventionen bzw. subsidiär Schutzberechtigten (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG),

# Zugang zu Sozialleistungen für anerkannt Schutzberechtigte

## **§ 5 SGB V Versicherungspflicht**

2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

Zugang zu Sozialleistungen  
für anerkannt Schutzberechtigte

## **§ 264 SGB V Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung**

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem Achten Buch, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Erstaufnahme ZAST**

Die Heimleitung oder deren Mitarbeiter\*innen erkennen einen offensichtlichen Bedarf oder werden darauf aufmerksam gemacht.

Sie informieren die Ärzt\*innen des Gesundheitsamtes.

Der Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien, Bereich Soziales, Wirtschaftliche Hilfen, wird informiert. Von dort erfolgt gemäß dem Schnittstellen ggf. die Zusteuerung des Falles an den zuständigen Sozialdienst Erwachsene oder junge Menschen.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Erstaufnahme ZAST**

Die Ärzt\*innen des Gesundheitsamtes können im Rahmen der Erstsichtung nach § 62 AsylG erfahren oder evident feststellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt.

Die in der ZAST eingesetzten Hebammen können im Rahmen der Betreuung der Neugeborenen und deren Müttern Beeinträchtigungen feststellen. Hier erfolgt eine Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzt\*innen.

Sofern erforderlich wird der Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien eingeschaltet.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Erstaufnahmen ZAST und Gemeinschaftsunterkünfte**

Nach den Förderrichtlinien über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen und den Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen müssen die Betreiber u. a. folgende Aufgabe gewährleisten:

Allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Erstaufnahmen ZAST und Gemeinschaftsunterkünfte**

Nach den Förderrichtlinien über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen und den Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen müssen die Betreiber u. a. folgende Aufgabe gewährleisten:

Allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Erstaufnahmen ZAST und Gemeinschaftsunterkünfte**

Wenn die Personen nicht mehr verpflichtet sind in der Erstaufnahme zu wohnen, keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geplant ist oder sie aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen können, so haben sie die Möglichkeit das Angebot der Wohnraumvermittlung in Anspruch zu nehmen.

Hier werden im Rahmen des Beratungsgespräches die Bedürfnisse hinsichtlich des Wohnraumes erörtert, dabei können sich Hinweise auf Beeinträchtigungen und speziellen Wohnbedarf ergeben.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in eigener Wohnung**

Die Wohnraumvermittler\*innen sind auch nach dem Bezug der eigenen Wohnung für Betreuungs- und Beratungsfragen ansprechbar.

Wichtige Ansprechpartner\*innen sind in den seit 2016 in acht Quartieren in den Beratungsstellen "Ankommen im Quartier" und seit 2019 in den Beratungsstellen "Unterstützung im Quartier" verortet.

Themen sind u. a. Gesundheit und Behinderung und Traumata.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in eigener Wohnung**

Über das Förderwerk Bremen werden Sprach- und Integrationsmittler\*innen eingesetzt, diese bieten

- mündliches und telefonisches Übersetzen für Menschen mit Migrationshintergrund u. a. bei Ärzt\*innen und Beratungsstellen
- sowie Bearbeiten und Erklären von Formularen und Anträgen

Wenn im Dolmetschungsprozess Erkenntnisse bezüglich des Vorliegens einer Beeinträchtigung vorliegen, so wird den Betroffenen geraten, sich an eine geeignete Beratungsstelle zu wenden.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in den verschiedenen Unterbringungsformen**

Die Leistungsberechtigten nach AsylbLG, SGB XII, SGB II oder anderen Sozialgesetzbüchern stehen im laufenden Kontakt mit den sachbearbeitenden Personen in den Behörden. Sie können sich an diese wenden oder werden erforderlichenfalls angesprochen und über ihre Rechte und Möglichkeiten individuell beraten (§ 14 SGB I) oder erhalten Auskunft, welche anderen Sozialleistungsträger für ihre Bedürfnisse zuständig sind (§ 15 SGB I). Ferner klären die Leistungsträger abstrakt generell über die Rechte und Pflichten nach dem SGB auf (§ 13 SGB I).

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in den verschiedenen Unterbringungsformen**

Das Amt für Soziale Dienste bietet neben dem Fachdienst Wirtschaftlichen Hilfe, welche u. a. den Lebensunterhalt sicherstellt, diverse Unterstützungs- und Beratungsangebote in den Fachdiensten Junge Menschen und Erwachsene, der Erziehungsberatungsstelle, den Häusern der Familie, den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen und der Zentralen Fachstelle Wohnen.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in den verschiedenen Unterbringungsformen**

Leistungsberechtigte nach dem SGB III (Arbeitsförderung) bietet Personen mit (vermuteten) Beeinträchtigungen Beratung und Leistungen zur beruflichen Integration.

# Wann kann wem eine Beeinträchtigung auffallen?

## **Personen in den verschiedenen Unterbringungsformen**

Leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind nur Personen, die erwerbsfähig sind.

### **§ 8 Erwerbsfähigkeit**

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.